



Herausgeber:

Der Deutsche
Juristinnenbund e.V.

Vereinigung
der Juristinnen,
Volkswirtinnen und
Betriebswirtinnen

Aus dem Inhalt

Fokus

Intersektionalität und Mehrfachdiskriminierung –
ein Thema für den djb

- 1 Historie der Intersektionalität: von der Schwarzen Frauenbewegung zum rechtlichen Anspruch
Elisabeth Kaneza
- 5 Intersektionalität im Kontext von Frauen mit Behinderungen
Karoline Riegel
- 8 Frauen, die von Klassismus betroffen sind: Wie das Sozialrecht intersektionale Benachteiligung verfestigt
Nazli Aghazadeh-Wegener
- 12 Intersektionalität und Mehrfachdiskriminierung in der engagierten Zivilgesellschaft: Schlaglichter auf die Arbeit von Verbänden und Initiativen
- 14 Interview mit Dr. Doris Liebscher zum Thema „Intersektionalität in der Praxis“
Annalena Mayr / Justine Batura

Forum

- 17 Keine Frau ist frei, solange nicht alle frei sind!
Ulrike Lembke

Ausbildung

- 39 Periodenarmut und notengebundene Nebentätigkeitsgenehmigung: Intersektionalität in der juristischen Ausbildung
Katharina Mehmedovic

djb for future

- 42 Die Ergebnisse der Weltklimakonferenz COP29 in Baku mit genderspezifischem Blick in die Zukunft
Kathrin Otto

Interview

- 59 „Ich mache das jetzt.“ Interview mit Prof. Dr. Maria Wersig
Kerstin Geppert

1 | 2025

28. Jahrgang März 2025
Seiten 1–62
ISSN 1866-377XW



Nomos

Inhalt

Fokus

Intersektionalität und Mehrfachdiskriminierung – ein Thema für den djb

Historie der Intersektionalität: von der Schwarzen Frauenbewegung zum rechtlichen Anspruch <i>Dr. Elisabeth Kaneza</i>	1
Intersektionalität im Kontext von Frauen mit Behinderungen <i>Karoline Riegel</i>	5
Frauen, die von Klassismus betroffen sind: Wie das Sozialrecht intersektionale Benachteiligung verfestigt <i>Nazli Aghazadeh-Wegener</i>	8
Intersektionalität und Mehrfachdiskriminierung in der engagierten Zivilgesellschaft: Schlaglichter auf die Arbeit von Verbänden und Initiativen <i>Annalena Mayr / Justine Batura</i>	12
Interview mit Dr. Doris Liebscher zum Thema „Intersektionalität in der Praxis“ <i>Annalena Mayr / Justine Batura</i>	14

Forum

Keine Frau ist frei, solange nicht alle frei sind! <i>Prof. Dr. Ulrike Lembke</i>	17
Rechtsstaat in Gefahr: Kollektive Demenz <i>Farnaz Nasiriamini</i>	21
Die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft afghanischer Frauen vor dem EuGH <i>Btissam Boulakhrif</i>	23
Rezension: „Weißen Feminismus canceln“ von Sibel Schick <i>Pauline Philipps</i>	26
Was bringt uns die europäische Entgelttransparenzrichtlinie? <i>Prof. Dr. Heide Pfarr</i>	28
Für eine feministische Rechtspolitik: Der djb auf dem 74. Deutschen Juristentag in Stuttgart <i>Amelie Schillinger</i>	30
Interview mit einem unserer ältesten Mitglieder: Dr. Gisela Wild <i>Friederike Löbbert</i>	36

Ausbildung

Periodenarmut und notengebundene Nebentätigkeitsgenehmigung: Intersektionalität in der juristischen Ausbildung <i>Katharina Mehmedovic</i>	39
---	----

djb for future

Aktivitäten auf UN-Ebene: Die Ergebnisse der Weltklimakonferenz COP29 in Baku mit genderspezifischem Blick in die Zukunft <i>Kathrin Otto</i>	42
Rezension zum Film „Petra Kelly – Act now“ <i>Amelie Schillinger</i>	45

Intern

Das Netzwerk für Juristinnen mit Migrationsgeschichte im djb <i>Leah Salmanian / Amila Ferhadbegović</i>	46
Neues aus den Landesverbänden und Regionalgruppen	47
Save the date: 46. djb-Bundeskongress „Recht. Macht. Familie“	51
Der djb gratuliert	54

Interview

„Ich mache das jetzt.“ Interview mit Prof. Dr. Maria Wersig <i>Kerstin Geppert</i>	59
---	----

Impressum

62

Editorial

Intersektionalität und Mehrfachdiskriminierung – ein Thema für den djb

„Als starkes Netzwerk setzen wir uns mit hoher fachlicher Expertise auf allen Ebenen für einen Feminismus ein, der insbesondere auch Mehrfachdiskriminierungen und damit Intersektionalität im Blick hat.“ Dieser Satz aus dem Leitbild des djb ist ein klares Bekenntnis: unser Feminismus muss intersektional sein, um sich wirksam für Antidiskriminierung einzusetzen zu können. Doch was bedeuten die Begriffe Mehrfachdiskriminierung, Intersektionalität und intersektionaler Feminismus? Und warum brauchen wir so dringend intersektionale Perspektiven auf das Recht?

Wenn ein Mensch gleichzeitig verschiedenen sozialen Gruppen angehört, die strukturelle Diskriminierungen erfahren, kann sich dies in unterschiedlicher Weise auswirken. Zum einen kann diese Person zu unterschiedlichen Zeitpunkten *jeweils* eigenständigen Diskriminierungen ausgesetzt sein. So kann ein jüdischer, schwuler Mann in einer Situation aufgrund seiner Religion diskriminiert werden und in einem anderen Moment aufgrund seiner sexuellen Orientierung. Hier spricht man von Mehrfachdiskriminierung. Zum anderen kann sich aber auch gerade aus dem gleichzeitigen Zusammentreffen mehrerer Aspekte und damit aus der Verschränkung von Machtdynamiken eine eigene Diskriminierungsform ergeben, obwohl die einzelnen Gründe für sich genommen nicht diskriminierend wirken. So schließt das Kopftuchverbot Musliminnen vom Justizdienst aus, nicht jedoch andere Frauen oder männliche Muslime. Die strukturelle Ungleichbehandlung, die allein in der Kreuzung (engl. „intersection“) von mehreren Diskriminierungskategorien entsteht, wurde maßgeblich von der Rechtswissenschaftlerin Prof. Kimberlé Crenshaw in den 1980er Jahren konzeptualisiert und die zugrundeliegenden Machtstrukturen mit „Intersektionalität“ beschrieben. Seitdem wurde das Konzept teilweise in den allgemeinen Diskurs über Diskriminierungen überführt, *gemainstreamt* und damit in gewissem Maße auch entradikalisiert. Heute werden einige Begriffe teils unterschiedlich verstanden und die Komplexität des Konzepts verkürzt – häufig wird daher auch von „Intersektionalität“ gesprochen, wenn es um die bloße Berücksichtigung von Mehrfachdiskriminierung geht.

Wenn das Zusammentreffen verschiedener Merkmale, aufgrund derer eine Person diskriminiert wird, und die damit einhergehende Verschränkung verschiedener Machtdynamiken nicht berücksichtigt werden, bleiben Diskriminierungserfahrungen unsichtbar und Lösungsansätze greifen zu kurz. Ein Antidiskriminierungsrecht, das sich auf die privilegiertesten Personen innerhalb einer Gruppe beschränkt und Diskriminierungserfahrungen isoliert betrachtet, verfehlt seinen eigenen Anspruch und seine Existenzberechtigung. Ein Feminismus, der nur die Diskriminierung einer bestimmten Gruppe von Frauen in den Blick nimmt, übersieht die systemischen Machtdynamiken, die der Ungleichbehandlung zugrunde liegen, und wirkt somit auch ausschließend. Dabei ist es in Zeiten, in denen sämtliche Formen der gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit wie Antifeminismus



▲ Foto: Dr. Susanna Roßbach

und Rassismus erstarken, umso wichtiger, gemeinsam und solidarisch für die Gleichberechtigung aller Menschen einzustehen. Mehrfachdiskriminierung und Intersektionalität dürfen nicht nur akademische Analysetools bleiben, sondern müssen überdies als Handlungsauftrag – auch an den djb – verstanden werden. Mit diesem djbZ-Fokus wollen wir daher im Wege der gemeinsamen Verständnis- und Selbstweiterbildung einen niedrigschwelligen Zugang zum Konzept der Intersektionalität schaffen, der eine praktische Anwendung erleichtert. Es ist der Versuch, als ersten Schritt die Konzepte der kritischen Rechtstheorie greifbarer zu machen und zur weiteren Auseinandersetzung mit diesen Texten – und dem eigenen Feminismus – anzuregen. Als feministische Jurist*innen stehen uns die fachliche Expertise und die Instrumente zur Verfügung, um Diskriminierung und die zugrundeliegenden Unterdrückungsdynamiken umfassend zu erkennen, zu benennen und mit unserer Arbeit zu adressieren. Wir sollten sie ergreifen.

Einleitend erläutert die Menschenrechtlerin Dr. Elisabeth Kaneza die Grundkonzepte und -begriffe. Sie beschreibt die historische Entwicklung der Intersektionalität von einer emanzipatorischen Position des Schwarzen Feminismus zu einem Analyseinstrument im Antidiskriminierungsrecht (S. 1). Karoline Riegel, Doktorandin an der Universität Kassel, zeigt die Rolle eines intersektionales Blickwinkels im Behindertenrecht und insbesondere für die Rechte von Frauen mit Behinderungen auf (S. 5). Wie das Sozialrecht intersektionale Benachteiligungen verfestigt, analysiert Nazli Aghazadeh-Wegener, Doktorandin an der Goethe-Universität Frankfurt am Main, am Beispiel migrantischer Frauen, die von Klassismus betroffen sind (S. 8). Für weitere Beispiele intersektionaler Perspektiven auf das Recht haben wir verschiedene Verbände und Initiativen um Schlaglichter auf ihre Arbeit gebeten (S. 12). In unserem Interview erzählt Dr. Doris Liebscher, welche Rolle Intersektionalität in ihrer Arbeit als Leiterin der LADG-Ombudsstelle in Berlin spielt (S. 14).

Abschließend freuen wir uns sehr, die neue Rubrik „djb for future“ vorzustellen. Der Klimawandel ist eine anhaltende und drängende Krise. Mit dieser Rubrik soll das Thema geschlechtsspezifische Klimagerechtigkeit kontinuierlich im Fokus gehalten werden.

Justine Batura

Stellv. Vorsitzende der Kommission Europa- und Völkerrecht

Annalena Mayr

Beisitzerin im Bundesvorstand für die Mitglieder in Ausbildung